



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Klare Regelung für Steuerabsetzbeträge im Erbfall	2
Verpflichtung DURC auch für Nicht-Bau-Unternehmen.....	2
Operative Klarstellung für die Auslandsrückkehrer 2025.....	3
Neuer „Bonus Mamma 2025“	3
Durchführungsbestimmungen Kassa-POS-Geräte	4
Einführung KI-Gesetz: Inhalt und Anwendung.....	5
Lizenz bei Photovoltaikanlagen über 20 KW	7

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Klare Regelung für Steuerabsetzbeträge im Erbfall

Im kürzlich erlassenen Rechtsgrundsatz Nr. 7 vom 02. Oktober 2025 wurden die Bestimmungen zum Übertrag von Steuerabsetzbeträgen auf Erben festgelegt. Allgemein gilt nämlich, dass Absetzbeträge aus Wiedergewinnungsarbeiten usw., nur dann genutzt werden können, wenn die effektive Nutzung besteht. Vom Erblasser nicht beanspruchte und verfügbare Absetzbeträge (z. B. Wiedergewinnungsarbeiten, Fassadenbonus, Superbonus) können einmalig auf den Erben übertragen werden und in deren Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Das bedeutet, dass wenn der Erbe stirbt, der Bonus nicht nochmals weiter übertragen werden kann. Das Vorhandensein dieser Beträge, kann durch eine Kontrolle der letzten Steuererklärung des Verstorbenen überprüft werden. Besonders bedeutsam ist die Klarstellung der Agentur der Einnahmen durch den Rechtsgrundsatz, dass es nicht erforderlich ist, dass der Erbe bereits zum Zeitpunkt der Erbschaftseröffnung den unmittelbaren und tatsächlichen Besitz bzw. die Verfügbarkeit der Immobilie hat. Das bedeutet, dass die entsprechende Immobilie vom Erben zwar noch nicht im Jahr des Ablebens direkt genutzt werden muss, falls sie z.B. vermietet ist, dafür aber in den Folgejahren vollständig für das gesamte Kalenderjahr. Wenn die Immobilie für einen Teil des Jahres vermietet wird, kann der Abzug für dieses Jahr nicht genutzt werden. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, stehen die gesamten Steuerabsetzbeträge, nur denjenigen zu, welche die Immobilie tatsächlich nutzt und besitzt bzw. darüber verfügt; die übrigen Erben sind davon ausgeschlossen. Die neue Auslegung bringt mehr Rechtssicherheit und Fairness für Erben, man verliert nun den Anspruch nicht mehr automatisch, wenn man die Immobilie zum Zeitpunkt des Erbantritts nicht selbst nutzt. Entscheidend ist somit allein, dass die tatsächliche Nutzung im betreffenden Steuerjahr besteht.

Verpflichtung DURC auch für Nicht-Bau-Unternehmen

Mit der Klarstellung Nr. 4 vom 17. Oktober 2025 wird vom Arbeitsministerium formalisiert, dass auch Unternehmen, welche nicht im Bausektor tätig sind, bei der Durchführung von Bauarbeiten im Rahmen eines Vertrags die Angemessenheitsbescheinigung ("Durc di congruità") beantragen müssen. Sie sind aber nicht verpflichtet, sich bei der Bauarbeiterkasse zu registrieren. Ziel dieser Entscheidung ist es, zu überprüfen, ob die gemeldeten Arbeitsstunden und Lohnkosten im Verhältnis zum Wert der angeführten Bauarbeiten stehen. Zudem kann die ordnungsgemäße Anmeldung aller Beschäftigten nun überprüft werden und damit die Schwarzarbeit im Bauwesen reduziert werden. Diese neue Ausrichtung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs (Beschluss Nr. 9803/2020), der die Eintragungspflicht auf Unternehmen beschränkt, die hauptsächlich im Bausektor tätig sind.



Operative Klarstellung für die Auslandsrückkehrer 2025

Mit dem Jahr 2025 hat die Agentur der Einnahmen zu diesem Thema, folgende operative Klarstellungen formuliert, mit dem Ziel die korrekte Anwendung der Zuzugsbegünstigung für Auslandsrückkehrer zu erleichtern. Die wichtigste Voraussetzung für die Inanspruchnahme bleibt ein dokumentierter Auslandsaufenthalt von mindestens drei Jahren. Besteht dabei eine Tätigkeit für denselben Arbeitgeber im Ausland und später in Italien, so wurde nun klargestellt, dass sich die erforderliche Dauer auf sechs bzw. sieben Jahre verlängert. Als Nachweis dienen hier beispielsweise Miet- und Arbeitsverträge oder Stromrechnungen. Die Agentur der Einnahmen hat außerdem konkretisiert, welche Qualifikationen zwingend vorliegen müssen, um die Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen zu können. Der Steuerpflichtige muss dabei das Vorhandensein einer der folgenden Qualifikationen oder Erfahrungen nachweisen:

- § mindestens dreijähriger Hochschulabschluss;
- § Postsekundäre Berufsqualifikation, entsprechend der Stufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens;
- § Besitz des Befähigungsnachweises zur Ausübung von reglementierten Berufen (z.B. Arzt, Anwalt);
- § Qualifizierte Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, welche einen Studienabschluss gleichgestellt werden kann;
- § Einschlägige Berufserfahrung in der IKT-Branche (mindestens drei Jahre);
- § Betriebene Forschung auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz (neu seit 10. Oktober 2025).

Neuer „Bonus Mamme 2025“

Mit dem Rundschreiben Nr. 139 vom 28. Oktober 2025 hat das INPS die Modalitäten für den Zugang zum "Bonus für arbeitende Mütter", einer Einkommensergänzung, die durch das Gesetzesdekret Nr. 95/2025 eingeführt wurde, formalisiert. Der staatliche Bonus für Arbeitnehmerinnen ist eine Maßnahme zur Unterstützung von Familien und der Förderung der Erwerbstätigkeit von Müttern. Klargestellt wurde ebenso, dass nun auch Unternehmerinnen und Freiberufler berechtigt sind. Die Höhe der finanziellen Unterstützung beträgt dabei, Euro 40,00 pro gearbeitetem Monat im Jahr 2025.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind dabei :

- § Dass die Arbeitnehmerin mindestens zwei Kinder hat und das jährliche Bruttoeinkommen 40.000 Euro nicht überschreitet.
- § dass ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen oder privaten Sektor besteht.
- § dass bei selbstständigen Arbeitnehmerinnen die Eintragung in eine Pflichtversicherung vorhanden ist (Berufs- oder Pensionskasse).



Achtung: Arbeitnehmerinnen mit drei oder mehr Kindern und mit einem unbefristetem Arbeitsvertrag sind vom Bonus ausgeschlossen. Sie können jedoch von der Befreiung des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen profitieren.

Fristen und Modalitäten:

Der Antrag muss bis spätestens 9. Dezember 2025 online über das INPS-Portal oder über ein Patronat eingereicht werden. Der Bonus wird im Dezember 2025 in einer einzigen Zahlung für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2025 ausgezahlt (maximal Euro 480,00). Arbeitnehmerinnen, die die Anforderungen später erfüllen, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2025, können den Antrag bis zum 31. Januar 2026 einreichen.

Durchführungsbestimmungen Kassa-POS-Geräte

Ab dem 1. Januar 2026 tritt die Pflicht zur Verbindung von POS-Geräten mit den elektronischen Registrierkassen in Kraft, die Umsetzung wird jedoch erst mit März 2026 konkreter. Zur Erinnerung, alle Bezahlterminals (POS-Geräte) müssen ab diesen Zeitpunkt zwingend mit der Registrierkasse verbunden sein. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Zahlungsabwicklung mittels Kartenzahlungen nachvollziehbarer zu machen und den steuerlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die genannte Verpflichtung betrifft dabei alle Subjekte, welche elektronische Zahlungsgeräte verwenden und zur Ausstellung von Kassenbelegen („Documenti commerciali“) verpflichtet sind, einschließlich Kleinstunternehmen, Handwerker und Freiberufler. Mit Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen vom 31. Oktober 2025 wurden nun weitere Punkte klargestellt. So wird die Verbindung nicht physisch, sondern rein virtuell sein. Im Portal der Agentur der Einnahmen ("Fatture e corrispettivi") soll bis März ein Web-Dienst eingerichtet werden, über welchen die Verbindung konkret durchgeführt werden kann. Ab dem Datum der Aktivierung des Web-Dienstes haben Kunden, welche schon bestehende Registrierkassen und POS-Geräte verwenden, 45 Tage Zeit, die virtuelle Verbindung herzustellen, bei Neuaktivierung ab 2026 muss dies innerhalb von zwei Monaten nach Aktivierung des Gerätes abgeschlossen werden. Nach Einrichtung der Verbindung, sind Anpassungen nur mehr bei Änderungen notwendig. Zur Erinnerung, eine Nichteinhaltung der Vorschrift hat eine Geldstrafe von bis zu Euro 4.000 für diejenigen als Konsequenz, welche die Änderung nicht vornehmen. Bezüglich Einrichtung dieser virtuellen Verbindung zwischen POS-Gerät und elektronische Registrierkasse, informieren wir Sie nachfolgend über die folgenden drei Möglichkeiten:

- § Die Einrichtung der Verbindung kann von Ihnen persönlich über das Portal der Agentur der Einnahmen mittels ihrer digitalen Identität (SPID oder CIE) durchgeführt werden;
- § Der Betreiber der Registrierkasse, kann die Verbindung einrichten, wenn er von Ihnen die notwendige Vollmacht erhält;
- § Unsere Kanzlei kann für Sie die Verbindung einrichten, wobei für den entstandenen Aufwand ein Honorar verrechnet wird.



Einführung KI-Gesetz: Inhalt und Anwendung

Mit Art. 13, Abs. 2, Gesetz Nr. 132 vom 23.09.2025 wurde für Freiberufler die Verpflichtung eingeführt, ihre Kunden über den Einsatz von künstlicher Intelligenz, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu informieren. Diese Verpflichtung zur Mitteilung gilt dabei seit 10. Oktober 2025. Die, im genannten Gesetz enthaltenen Maßnahmen sind dabei in folgende sechs Kapitel unterteilt, wobei die wichtigsten Punkte nun kurz erläutert werden:

- § Grundsätze und Ziele (Art. 1 - 6);
- § sektorspezifische Bestimmungen (Art. 7 - 18), in denen unter anderem die Vorschriften für die Nutzung von KI-Systemen durch Fachleute zusammengefasst sind;
- § nationale Strategie, nationale Behörden und Fördermaßnahmen (Art. 19 - 24);
- § Bestimmungen zum Schutz der Nutzer und zum Urheberrecht (Art. 25);
- § Strafbestimmungen (Art. 26);
- § Finanz- und Schlussbestimmungen (Art. 27 - 28).

Grundsätze und Ziele der Bestimmung

Das Gesetz soll die korrekte, transparente und verantwortungsbewusste Nutzung der künstlichen Intelligenz fördern, um deren Chancen nutzen zu können.

Sektorenspezifische Bestimmung

Das Gesetz regelt den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in verschiedenen Bereichen wie im Gesundheitswesen, im Arbeitsrecht, in der Justiz und bei freiberuflichen Tätigkeiten. Die K.I. wird dabei in allen genannten Bereichen als unterstützendes Werkzeug anerkannt, wobei in allen Bereichen die menschliche Kontrolle und Verantwortung für die Entscheidungen gewahrt bleiben muss. Beispielsweise im Gesundheitswesen kann K.I. Diagnosen und Behandlungen unterstützen, jedoch bleibt die endgültige Entscheidung beim Arzt. Somit ist die Nutzung von K.I. ausschließlich für unterstützende Tätigkeiten wie beispielsweise Dokumentenrecherche, Erstellung von Entwürfen und Vorbereitung von nicht entscheidungsrelevanten Inhalten vorgesehen. Die kritische Bewertung, Entscheidung und die Verantwortung muss ausschließlich bei der Fachkraft liegen, der die tatsächliche menschliche Kontrolle über alle Tätigkeiten behält. Die Datenverarbeitung muss in Übereinstimmung mit der DSGVO, dem europäischen K.I.-Gesetz und den nationalen Vorschriften erfolgen.

Das zuständige Subjekt verpflichtet sich, auf Anfrage detaillierte Informationen über die verwendeten Instrumente und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bereitzustellen und der Kunde kann jederzeit den Ausschluss der Verwendung von K.I.-Instrumenten im Rahmen des Auftrags verlangen. Branchenspezifisch werden hier aktuell von den einzelnen rechtlichen Interessensvertretungen, Leitfäden veröffentlicht, welche die entstandenen Verpflichtung spezifisch auf ihre Branche anwenden.

Nationale Behörden

Das Gesetz benennt außerdem zwei nationale Behörden für K.I.:

- § die Agentur für digitales Italien („AgID“), die für die Förderung von Innovation, Meldungen, Bewertungen und die Überwachung der Konformität zuständig ist;
- § die Agentur für nationale Cybersicherheit („ACN“), die für die Überwachung, Inspektionen und Sanktionen sowie für die Entwicklung der K.I. im Bereich der Cybersicherheit zuständig ist.

Die Zuständigkeiten der bereits bestehenden Branchenbehörden bleiben außerdem bestehen, beispielsweise die Consob für die Überwachung der Finanzmärkte und den Einsatz von K.I. bei Investmentdienstleistungen, die IVASS für den Versicherungssektor und die Banca d'Italia für den Banken- und Kreditbereich. Diese Behörden sind jedoch dazu aufgefordert, sich mit den neuen nationalen K.I.-Behörden abzustimmen, um eine harmonische und integrierte Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten.

Bestimmungen zum Schutz des Nutzers und des Urheberrechts

Hier wird klargestellt, dass Werke urheberrechtlich auch geschützt sind, wenn sie mit Hilfe von K.I. erstellt werden, sofern sie das Ergebnis einer geistigen Arbeit des Autors darstellen. Weiters erlauben die hiergenannten Änderungen die Reproduktion und Extraktion von Texten und Daten aus Werken oder Datenbanken, zu denen man rechtmäßigen Zugang hat, zum Zweck der Text- und Datenauswertung („text and data mining“) durch K.I.-Systeme, einschließlich generativer K.I. Dies muss jedoch im Einklang mit den Artikeln 70-ter und 70-quater sowie der Berner Übereinkunft geschehen.

Strafbestimmungen

Die Verwendung von K.I. kann einen erschwerenden Umstand für Straftaten darstellen. Es wurde nun der neue Straftatbestand der unbefugten Verbreitung irreführender Deepfakes (Art. 612-quater Strafgesetzbuch) eingeführt, der mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren geahndet wird. Erschwerende Umstände sind bei Betrug, Unternehmensdelikten und Marktmissbrauch vorgesehen, die mittels K.I. begangen werden.

Schlussfolgerung und operative Empfehlungen

Der italienische Gesetzgeber nimmt mit diesem Gesetz eine Vorreiterrolle gegenüber den anderen Mitgliedstaaten ein, jedoch bleiben mehrere Auslegungsfragen noch offen, wie beispielsweise eine mögliche Ausweitung der Verpflichtungen gegenüber dem europäischen K.I.-Gesetz, das eine rechtlich übergeordneten Rechtsquelle gegenüber der nationalen Gesetzgebung darstellt. Mit der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen innerhalb der nächsten 12 Monate, werden mit Sicherheit einiger dieser noch offenen Fragen formalisiert. Wir empfehlen Ihnen aber bereits jetzt die Anwendungsbereiche von K.I. in Ihrem Unternehmen zu erörtern, eventuelle organisatorische Anpassungen aufgrund des Gesetzes

vorzunehmen und falls für Ihre Branche relevant, die Mitarbeiter in diesem Bereich zu schulen. Zudem informieren wir unsere freiberuflichen Kunden, dass sie ihre Kunden ebenso über die Nutzung von K.I. in ihren Dienstleistungen informieren müssen, und hier zeitnah proaktive Schritte unternehmen müssen, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Lizenz bei Photovoltaikanlagen über 20 KW

Der Art. 35, TUA sieht für die Steuerpflichtigen, welche eine Photovoltaikanlage von über 20 Kw errichten, eine Lizenz vor. Grundsätzlich wird der Antrag hierbei vom beauftragten Techniker verfasst und über PEC versendet. In Anschluss darauf erfolgt durch das Zollamt erst eine formelle Kontrolle des Antrages und dann eine Überprüfung vor Ort. Innerhalb von 60 Tagen, wird dann der Antrag genehmigt oder abgelehnt und die Ausstellung der Lizenz abhängig vom Ergebnis dann durchgeführt oder nicht.



Wichtig!

Wir bitten Sie höflichst, wenn Sie eine neue Photovoltaikanlage von mehr als 20 Kw errichten, uns die Lizenz bzw. das Ausstellungsdatum dieser Lizenz umgehend mitzuteilen. Nur so sind wir im Stande die Anmeldung der Tätigkeit bei der Handelskammer fristgerecht innerhalb 30 Tage und ohne Anwendung von Strafen durchzuführen.

Dr. Paul Haselrieder
